

# Bedingungen für den Lastschrifteinzug für Firmenkunden der Zweigniederlassung Zürich

Stand 02. August 2011

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen. Für das innerschweizerische Lastschriftverfahren gelten zudem die Teilnahmebedingungen LSV<sup>+</sup> (Lastschriftverfahren) (s. Anlage E) bzw. Teilnahmebedingungen BDD (Business Direct Debit) (s. Anlage F). Falls sich für das innerschweizerische Lastschriftverfahren diese Bedingungen für den Lastschrifteinzug für Firmenkunden und die Teilnahmebedingungen LSV<sup>+</sup> bzw. Teilnahmebedingungen BDD widersprechen, gehen die Bestimmungen der Teilnahmebedingungen LSV<sup>+</sup> bzw. Teilnahmebedingungen BDD vor.

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

### 1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen. Werden Lastschriften nach Ablauf der massgeblichen Einreichungsfrist eingereicht, darf die Bank die Ausführung ablehnen.

### 1.3 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

### 1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung oder Ablehnung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg, soweit nicht über Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Soweit vereinbart, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

## 1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden bei SEPA-Lastschriften

### 1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

### 1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank.

- (1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

### 1.5.3 Schadenersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Lastschriftinkassoauftrags oder einem nicht autorisierten Lastschriftinkassoauftrag hat der Kunde Schadenersatzansprüche nach Massgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen, die die Bank in die Abwicklung des Lastschriftinkassoauftrags eingebunden hat, haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Betrag von einer Million Euro je Lastschriftinkassoauftrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um die

Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftinkassoauftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank.

#### 1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummern 1.5.2 und 1.5.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung massgeblich.

#### 1.6 Höhere Gewalt

Ansprüche des Kunden aus der Inkassovereinbarung sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### 1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank Kopien der Belastungsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, im Falle des SEPA-Lastschriftmandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von sieben Geschäftstagen.

#### 2. Bedingungen für das Lastschriftverfahren LSV<sup>+</sup>

Eine auf dem Konto des Kunden bereits mit dem Vermerk „Eingang vorbehalten“ erfolgte Gutschrift aus der Einreichung einer Lastschrift im Lastschriftverfahren LSV<sup>+</sup> kann aufgrund eines Widerspruchs des Zahlungspflichtigen bis maximal 68 Kalendertage seit dem Valutadatum der Gutschrift zurückbelastet werden.

Für den Einzug von Lastschriften im Lastschriftverfahren LSV<sup>+</sup> gelten im Übrigen die in Anlage E beigefügten „Teilnahmebedingungen LSV<sup>+</sup> (Lastschriftverfahren)“.

#### 3. Bedingungen für das Lastschriftverfahren BDD (Business Direct Debit)

Für den Einzug von Lastschriften im Lastschriftverfahren BDD (Business Direct Debit) gelten die in der Anlage F beigefügten „Teilnahmebedingungen BDD (Business Direct Debit)“.

#### 4. SEPA-Basislastschrift

##### 4.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA<sup>1</sup>) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

##### 4.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN und den BIC der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschliesslich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

##### 4.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

<sup>1</sup> Liste der derzeit zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

#### 4.4 SEPA-Lastschriftmandat

##### 4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen. Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäss den Vorgaben des European Payments Council ([www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird sowie
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

##### 4.4.2 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschliesslich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

#### 4.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschrift-

ten mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

#### 4.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäss Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag<sup>2</sup>, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschritteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Massnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäss eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

#### 4.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

<sup>2</sup> TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich ausser samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

## 5. SEPA-Firmenlastschrift

### 5.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Privatkunden sind. Als Privatkunde gilt dabei jede natürlich Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Art. 3 Konsumkreditgesetz analog).

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA<sup>3</sup>) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

### 5.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN und den BIC der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschliesslich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

### 5.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

### 5.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

5.4.1 Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen. Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäss den Vorgaben des European Payments Council ([www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird sowie
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

### 5.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschliesslich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

<sup>3</sup> Liste der derzeit zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

### 5.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Firmenlastschriftzahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschritfeinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

### 5.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäss Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag<sup>4</sup>, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschritfeinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Massnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäss eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

### 5.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

<sup>4</sup> TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich ausser samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

## Anlage A – Einreichungsfristen

SEPA-Basislastschrift	frühestens 15 Geschäftstage (bzw. wie gesondert vereinbart) vor Lastschriftfälligkeit und <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Erst- und Einmallaschrift spätestens 6 Geschäftstage bis 17.00 Uhr</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Folgelastschrift spätestens 3 Geschäftstage bis 17:00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit</li> </ul>
SEPA-Firmenlastschrift	frühestens 15 Geschäftstage (bzw. wie gesondert vereinbart) vor Lastschriftfälligkeit und bei Erst- und Einmallaschrift sowie Folgelastschrift spätestens 2 Geschäftstage bis 17.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit

## Anlage B.1 – Text für SEPA-Lastschriftmandat des Zahlers im SEPA-Basislastschriftverfahren

### „SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz \_\_\_\_\_,
- einmalige Zahlung  
 wiederkehrende Zahlungen
- Name, Adresse des Zahlers

Kreditinstitut des Zahlers (Name und BIC)

IBAN: D E \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ |

Unterschrift(en)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich (uns) [Name des Zahlungsempfängers] über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.“

## Anlage B.2 – Text für SEPA-Firmenlastschrift-Mandat des Zahlers im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

### „SEPA-Firmenlastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz \_\_\_\_\_,
- einmalige Zahlung  
 wiederkehrende Zahlungen
- Name, Adresse des Zahlers

### Bestätigung des SEPA-Firmenlastschriftmandats gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlers

Hiermit bestätige ich (bestätigen wir) gegenüber [Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlers] die Erteilung des oben aufgeführten SEPA-Firmenlastschriftmandats an [Name des Zahlungsempfängers]. Die Mandatsdaten sind

- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz \_\_\_\_\_,
- einmalige Zahlung  
 wiederkehrende Zahlungen
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat ... 20...

Kreditinstitut des Zahlers (Name und BIC)

IBAN: D E \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ |

Unterschrift(en)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Firmenlastschrift wird mich (uns) [Name des Zahlungsempfängers] über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.“



## Anlage C – Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ im Datenelement „Local instrument“-„Code“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Datenelement „Local instrument“-„Code“

## Anlage D – Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

### 1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

#### 1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

### 2. Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

## Anlage E – Teilnahmebedingungen LSV+ (Lastschriftverfahren)

### 1. Definitionen

**Lastschrift:** Ist die einzelne Anweisung des Teilnehmers an die Bank, vom Konto eines bestimmten Zahlungspflichtigen bei dessen Bank einen bestimmten Betrag abbuchen zu lassen und dem Konto des Teilnehmers gutzuschreiben.

**LSV-Auftrag:** Ist ein vom Teilnehmer an die Bank erteilter Auftrag, eine oder mehrere Lastschriften auszuführen.

**LSV-File:** Ist ein vom Teilnehmer an die Bank bzw. an das von ihr beauftragte Rechenzentrum elektronisch übermitteltes File, enthaltend die LSV-Daten für einen oder mehrere LSV-Aufträge.

**LSV-Daten:** Sind die Angaben, welche der Teilnehmer seiner Bank bzw. dem von ihr beauftragten Rechenzentrum im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren übermittelt.

### 2. Gegenstand

2.1 Diese Teilnahmebedingungen LSV+ (Lastschriftverfahren) regeln die Abwicklung von LSV-Aufträgen. Beim LSV+ beauftragt der Teilnehmer die Bank mit der Ausführung seiner Lastschriften und übermittelt ihr bzw. dem von ihr beauftragten Rechenzentrum die dazu erforderlichen LSV-Daten auf einem LSV-File. Die Bank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum leitet die Lastschriften an die kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen weiter mit dem Auftrag, dessen Konto zu belasten.

2.2 Im Einzelnen gelten die nachstehenden Bestimmungen, die Anforderungen, wie sie in der jeweils gültigen „LSV+ Anleitung für Zahlungsempfänger“ im Internet unter „www.lsv.ch“ publiziert sind sowie allfällige bankspezifische LSV-Regelungen.

### 3. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

3.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Via LSV dürfen nur eigene, fällige, unbedingte und unbestrittene Forderungen, die ohne Vorlage einer Urkunde zahlbar sind, eingezogen werden.
2. Der Zahlungspflichtige muss der Belastung durch Unterzeichnung einer Belastungsermächtigung zugestimmt haben. Die Belastungsermächtigung ist durch die Bank des Zahlungspflichtigen geprüft und akzeptiert worden und darf nicht widerrufen sein.

3.2 Der Teilnehmer hat zwei Möglichkeiten, seine LSV-Aufträge zu erteilen:

Variante A: Durch Übergabe eines rechtsgültig unterzeichneten Papier-Einzugsauftrages an die Bank sowie durch elektronische Übermittlung der LSV-Daten an die Bank bzw. an das von ihr beauftragte Rechenzentrum. Die LSV-Daten müssen mit den auf dem unterzeichneten Papier-Einzugsauftrag ausgewiesenen Angaben übereinstimmen. Variante B: Durch elektronische Legitimation (z.B. über direkte E-Banking-Schnittstellen der Bank oder über die Legitimationsverfahren des beauftragten Rechenzentrums) sowie durch elektronische Übermittlung der LSV-Daten an die Bank bzw. an das von ihr beauftragte Rechenzentrum. Die elektronische Legitimation ersetzt den Papier-Einzugsauftrag.

3.3 Für die Variante B gelten insbesondere folgende zusätzlichen Sorgfaltspflichten:

3.3.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, sicher aufzubewahren und gegen unberechtigte Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Teilnehmer trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe oder der unsorgfältigen Handhabung oder Aufbewahrung der Legitimationsmittel ergeben.

3.3.2 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass eine Drittperson unbefugterweise die Legitimationsmittel zur Kenntnis genommen oder sonst wie unbefugterweise Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des Teilnehmers erhalten hat, so hat der Teilnehmer seinen Zugang zur LSV-Dienstleistung zu sperren und dies auf schnellstmögliche Weise der Bank mitzuteilen. Der Teilnehmer muss die Legitimationsmittel zudem umgehend ändern.

3.3.3 Der Teilnehmer kann seinen Zugang zur LSV-Dienstleistung durch die Bank sperren lassen. Die Sperre gilt nicht für LSV-Aufträge, mit deren Ausführung die Bank bereits begonnen hat. Die Sperre kann nur mit dem Einverständnis des Teilnehmers wieder aufgehoben werden.

3.4 Der Teilnehmer muss bei Verlust oder Zerstörung der LSV-Daten auf Verlangen der Bank eine Kopie der LSV-Daten anfertigen und zur Verarbeitung einliefern können.

3.5 Bei Einlieferung der LSV-Daten bei der Bank gelten die von ihr mitgeteilten Einlieferungsfristen. Bei der Einlieferung an die SIX InterBank Clearing AG gelten die in der „LSV+ Anleitung für Zahlungsempfänger“ festgelegten Einlieferungsfristen.

3.6 Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der LSV-Daten sowie für die korrekte Einreichung trägt der Teilnehmer.

3.7 Der Teilnehmer kann die Erstellung und Einlieferung der LSV-Daten an Dritte übertragen. Alle Risiken aus dieser Übertragung gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3.8 Der Teilnehmer muss spätestens 7 Bankwerkzeuge nach dem von ihm gewünschten Verarbeitungstag der Bank Mitteilung erstatten, wenn bis dahin sein LSV-Auftrag nicht ausgeführt wurde.

3.9 Der Teilnehmer kann den LSV-Auftrag nur gesamthaft widerrufen, sofern mit der Verarbeitung noch nicht begonnen wurde. Ein späterer Widerruf sowie die Berichtigung oder Löschung einzelner Lastschriften ist nicht möglich.

3.10 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benutzung von Web-Dienstleistungen der Bank aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt. Es ist Sache des Teilnehmers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

#### 4. Rechte und Pflichten der Bank

4.1 Die Bank ist berechtigt, die nachstehend beschriebenen Aufgaben, insbesondere die Verarbeitung, Weiterleitung und Aufzeichnung der LSV-Daten Dritten, namentlich einem beauftragten Rechenzentrum, zu übertragen. Die Teilnahmebedingungen LSV+ gelten sinngemäss auch für das von der Bank beauftragte Rechenzentrum.

4.2 Vor der Verarbeitung nimmt die Bank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum folgende Kontrollen vor:

##### 4.2.1 Prüfung des LSV-Files auf Formatfehler

Enthält ein LSV-File Werte, die zu einem Formatfehler führen, so werden alle im entsprechenden LSV-File enthaltenen LSV-Aufträge und Lastschriften unverarbeitet zurückgewiesen.

##### 4.2.2 Prüfung der LSV-Aufträge

- auf Übereinstimmung der LSV-Identifikation, der Kontonummer, des gewünschten Verarbeitungsdatums und des Totalbetrages auf dem Papier-Einzugsauftrag mit den eingelieferten LSV-Daten bei Variante A
- hinsichtlich der Unterschrift des Teilnehmers auf dem Papier-Einzugsauftrag bei Variante A bzw. der elektronischen Legitimation bei Variante B



Wird im LSV-Auftrag eine Abweichung festgestellt, erfolgt eine Rückweisung des ganzen LSV-Auftrages.

#### 4.2.3 Validierung der einzelnen Lastschriften

Nur die fehlerfreien Lastschriften werden verarbeitet. Die nicht verarbeitbaren Lastschriften werden dem Teilnehmer mit einer Fehlerliste bekannt gegeben.

4.3 Die Bank trifft die ihr zumutbaren Massnahmen, um die Systemverfügbarkeit einhalten und die LSV-Aufträge an dem vom Teilnehmer gewünschten Verarbeitungstag abwickeln zu können.

### 5. Belastungsermächtigung und Widerspruchsrecht des Zahlungspflichtigen

5.1 Damit Lastschriften ausgeführt werden können, hat der Zahlungspflichtige zuhause seiner kontoführenden Bank vorgängig eine Belastungsermächtigung zu unterzeichnen. Das Vorgehen zur Einholung der Belastungsermächtigung ist in der „LSV+ Anleitung für Zahlungsempfänger“ beschrieben. Die Verwendung des darin aufgeführten Standard-Formulares wird empfohlen. Falls der Teilnehmer ein eigenes Formular erstellt, muss dieses in Inhalt und Wortlaut mit dem entsprechenden Standard-Formular übereinstimmen.

5.2 Dem Zahlungspflichtigen steht ein Widerspruchsrecht zu. Eine auf dem Konto des Teilnehmers bereits erfolgte Gutschrift kann aufgrund eines Widerspruchs bis maximal 68 Kalendertage seit dem Valutadatum der Gutschrift zurückbelastet werden. Solche Rücklastschriften erfolgen mit Valuta Gutschriftsdatum.

5.3 Im Übrigen sind Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Geschäft beziehen, zwischen dem Teilnehmer und dem Zahlungspflichtigen direkt zu regeln. Der Grund für die Rücklastschrift infolge eines Widerspruches ist für die Bank ohne Bedeutung.

### 6. Gutschriften und Rücklastschriften an den Teilnehmer

6.1 Die verarbeiteten Lastschriften werden dem Teilnehmer unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass innert 68 Kalendertagen ab Gutschriftsdatum keine Rücklastschriften infolge Widerspruches erfolgen.

6.2 Die Bank behält sich vor, für Rücklastschriften Spesen zu erheben.

6.3 Die einer Rücklastschrift zugrunde liegende Forderung darf nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen erneut zum Einzug eingereicht werden.

### 7. Kosten

7.1 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung des Lastschriftverfahrens beim Teilnehmer anfallen, gehen zu dessen Lasten.

7.2 Die Bank berechnet dem Teilnehmer für die Ausführung der LSV-Aufträge Gebühren gemäss separater Vereinbarung.

7.3 Die bei der Bank im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren anfallenden Kosten gehen zu deren Lasten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Spesen für Rücklastschriften gemäss Ziffer 6.2.

### 8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit nicht auf die ins und vom Ausland übermittelten Daten erstreckt. Obschon die LSV-Daten im Falle einer elektronischen Übermittlung verschlüsselt übertragen werden, können Absender und Empfänger unverschlüsselt bleiben. Der Rückschluss auf eine Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

8.2 Der Teilnehmer ermächtigt die Bank, ihm die aus der LSV-Verarbeitung entstehenden Informationen an jede von ihm bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Die Bank verpflichtet sich, allenfalls beauftragte Dritte zur Beachtung des Bankgeheimnisses und anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu verpflichten.

### 9. Haftung

9.1 Die Bank haftet für Schäden aus Nicht- oder nicht richtiger Ausführung von LSV-Aufträgen höchstens für den Ersatz des Zinses, der bis zur korrekten Ausführung auf den nicht verfügbaren Beträgen von der Bank üblicherweise vergütet worden wäre, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Teilnehmer schriftlich auf die Gefahr eines weiteren Schadens hingewiesen worden.

9.2 Vorbehältlich Ziffer 9.1 haftet die Bank nur für Schäden, die sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ausserdem schliesst die Bank – soweit rechtlich zulässig – jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers sowie für mit

telbare Schäden oder Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.

9.3 Durch Dritte verursachte Schäden aus Fälschung, Verfälschung oder weiterem Missbrauch von LSV-Daten oder LSV-Aufträgen, welche auf dem Weg zwischen dem Teilnehmer und der Bank bzw. dem von der Bank beauftragten Rechenzentrum entstehen, trägt der Teilnehmer.

9.4 Jede Haftung der Bank für Schäden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Überlastung, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten), Störungen sowie rechtswidrigen Eingriffen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

## 10. Geltungsdauer und Kündigung

10.1 Diese Teilnahmebedingungen LSV+ treten mit Unterzeichnung des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business durch den Teilnehmer in Kraft und gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Teilnahmebedingungen LSV+ können von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Teilnahmebedingungen LSV+ von jeder der beiden Parteien mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, Liquidation oder der Gegenpartei nicht zumutbare Verletzungen dieser Teilnahmebedingungen LSV+. Mit dem Zeitpunkt der Kündigung werden die noch ausstehenden Gebühren fällig.

## 11. Änderungen und zusätzliche Regelungen

11.1 Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieser Teilnahmebedingungen LSV+ vor. Eine solche wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt. Sie gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Benutzung des Systems als genehmigt.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen LSV+ insgesamt nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr auf dem Wege der ergänzenden Auslegung durch eine Regel ersetzt werden, die den von den Parteien erkennbar verfolgten Zwecken möglichst nahe kommt.

11.3 Soweit die Teilnahmebedingungen LSV+ und die „LSV+ Anleitung für Zahlungsempfänger“ sowie allfällige Bank-spezifische LSV-Regelungen keine Bestimmungen enthalten, kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zur Anwendung.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Teilnahmebedingungen LSV+ unterstehen dem schweizerischen Recht; Gerichtsstand ist Zürich.

## Anlage F – Teilnahmebedingungen BDD (Business Direct Debit)

---

### 1. Definitionen

**BDD:** Heisst „Business Direct Debit“ und gilt als Verfahren, um im Firmenkundengeschäft Lastschriften vorzunehmen, ohne dass dem Zahlungspflichtigen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

**Lastschrift:** Ist die einzelne Anweisung des Teilnehmers an die Bank, vom Konto eines bestimmten Zahlungspflichtigen bei dessen Bank einen bestimmten Betrag abbuchen zu lassen und dem Konto des Teilnehmers gutschreiben.

**LSV-Auftrag:** Ist ein vom Teilnehmer an die Bank erteilter Auftrag, eine oder mehrere Lastschriften auszuführen.

**LSV-File:** Ist ein vom Teilnehmer an die Bank bzw. an das von ihr beauftragte Rechenzentrum elektronisch übermitteltes File, enthaltend die LSV-Daten für einen oder mehrere LSV-Aufträge.

**LSV-Daten:** Sind die Angaben, welche der Teilnehmer seiner Bank bzw. dem von ihr beauftragten Rechenzentrum im Zusammenhang mit dem Business Direct Debit Verfahren übermittelt.

### 2. Gegenstand

2.1 Diese Teilnahmebedingungen BDD (Business Direct Debit) regeln die Abwicklung von LSV-Aufträgen. Beim BDD beauftragt der Teilnehmer die Bank mit der Ausführung seiner Lastschriften und übermittelt ihr bzw. dem von ihr beauftragten Rechenzentrum die dazu erforderlichen LSV-Daten auf einem LSV-File. Die Bank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum leitet die Lastschriften an die kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen weiter mit dem Auftrag, dessen Konto zu belasten.

2.2 Im Einzelnen gelten die nachstehenden Bestimmungen, die Anforderungen, wie sie in der jeweils gültigen „BDD-Anleitung für Zahlungsempfänger“ im Internet unter „www.lsv.ch“ publiziert sind sowie allfällige bankspezifische BDD-Regelungen.

### 3. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

3.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Via BDD dürfen nur eigene, fällige, unbedingte und unbestrittene Forderungen, die ohne Vorlage einer Urkunde zahlbar sind, eingezogen werden.

2. Der Zahlungspflichtige muss der Belastung durch Unterzeichnung einer Belastungsermächtigung zugestimmt haben. Die Belastungsermächtigung ist durch die Bank des Zahlungspflichtigen geprüft und akzeptiert worden und darf nicht widerrufen sein.

3.2 Der Teilnehmer hat zwei Möglichkeiten, seine LSV-Aufträge zu erteilen:

Variante A: Durch Übergabe eines rechtsgültig unterzeichneten Papier-Einzugsauftrages an die Bank sowie durch elektronische Übermittlung der LSV-Daten an die Bank bzw. an das von ihr beauftragte Rechenzentrum. Die LSV-Daten müssen mit den auf dem unterzeichneten Papier-Einzugsauftrag ausgewiesenen Angaben übereinstimmen.

Variante B: Durch elektronische Legitimation (z.B. über direkte E-Banking-Schnittstellen der Bank oder über die Legitimationsverfahren des beauftragten Rechenzentrums) sowie durch elektronische Übermittlung der LSV-Daten an die Bank bzw. an das von ihr beauftragte Rechenzentrum. Die elektronische Legitimation ersetzt den Papier-Einzugsauftrag.

3.3 Für die Variante B gelten insbesondere folgende zusätzlichen Sorgfaltspflichten:

3.3.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, sicher aufzubewahren und gegen unberechtigte Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Teilnehmer trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe oder der unsorgfältigen Handhabung oder Aufbewahrung der Legitimationsmittel ergeben.

3.3.2 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass eine Drittperson unbefugterweise die Legitimationsmittel zur Kenntnis genommen oder sonst wie unbefugterweise Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des Teilnehmers erhalten hat, so hat der Teilnehmer seinen Zugang zur BDD-Dienstleistung zu sperren und dies auf schnellstmögliche Weise der Bank mitzuteilen. Der Teilnehmer muss die Legitimationsmittel zudem umgehend ändern.

3.3.3 Der Teilnehmer kann seinen Zugang zur BDD-Dienstleistung durch die Bank sperren lassen. Die Sperre gilt nicht für LSV-Aufträge, mit deren Ausführung die Bank bereits begonnen hat. Die Sperre kann nur mit dem Einverständnis des Teilnehmers wieder aufgehoben werden.

3.4 Der Teilnehmer muss bei Verlust oder Zerstörung der LSV-Daten auf Verlangen der Bank eine Kopie der LSV-Daten anfertigen und zur Verarbeitung einliefern können.

3.5 Bei Einlieferung der LSV-Daten bei der Bank gelten die von ihr mitgeteilten Einlieferungsfristen. Bei der Einlieferung an die SIX InterBank Clearing AG gelten die in der „BDD-Anleitung für Zahlungsempfänger“ festgelegten Einlieferungsfristen.

3.6 Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der LSV-Daten sowie für die korrekte Einreichung trägt der Teilnehmer.

3.7 Der Teilnehmer kann die Erstellung und Einlieferung der LSV-Daten an Dritte übertragen. Alle Risiken aus dieser Übertragung gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3.8 Der Teilnehmer muss spätestens 7 Bankwerkstage nach dem von ihm gewünschten Verarbeitungstag der Bank Mitteilung erstatten, wenn bis dahin sein LSV-Auftrag nicht ausgeführt wurde.

3.9 Der Teilnehmer kann den LSV-Auftrag nur gesamthaft widerrufen, sofern mit der Verarbeitung noch nicht begonnen wurde. Ein späterer Widerruf sowie die Berichtigung oder Löschung einzelner Lastschriften ist nicht möglich.

3.10 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benutzung von Web-Dienstleistungen der Bank aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt. Es ist Sache des Teilnehmers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

#### 4. Rechte und Pflichten der Bank

4.1 Die Bank ist berechtigt, die nachstehend beschriebenen Aufgaben, insbesondere die Verarbeitung, Weiterleitung und Aufzeichnung der LSV-Daten Dritten, namentlich einem beauftragten Rechenzentrum, zu übertragen. Die Teilnahmebedingungen BDD gelten sinngemäss auch für das von der Bank beauftragte Rechenzentrum.

4.2 Vor der Verarbeitung nimmt die Bank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum folgende Kontrollen vor:

##### 4.2.1 Prüfung des LSV-Files auf Formatfehler

Enthält ein LSV-File Werte, die zu einem Formatfehler führen, so werden alle im entsprechenden LSV-File enthaltenen LSV-Aufträge und Lastschriften unverarbeitet zurückgewiesen.

##### 4.2.2 Prüfung der LSV-Aufträge

- auf Übereinstimmung der BDD-Identifikation, der Kontonummer, des gewünschten Verarbeitungsdatums und

des Totalbetrages auf dem Papier-Einzugsauftrag mit den eingelieferten LSV-Daten bei Variante A

- hinsichtlich der Unterschrift des Teilnehmers auf dem Papier-Einzugsauftrag bei Variante A bzw. der elektronischen Legitimation bei Variante B

Wird im LSV-Auftrag eine Abweichung festgestellt, erfolgt eine Rückweisung des ganzen LSV-Auftrages.

##### 4.2.3 Validierung der einzelnen Lastschriften

Nur die fehlerfreien Lastschriften werden verarbeitet. Die nicht verarbeitbaren Lastschriften werden dem Teilnehmer mit einer Fehlerliste bekannt gegeben.

4.3 Die Bank trifft die ihr zumutbaren Massnahmen, um die Systemverfügbarkeit einhalten und die LSV-Aufträge an dem vom Teilnehmer gewünschten Verarbeitungstag abwickeln zu können.

#### 5. Belastungsermächtigung ohne Widerspruchsrecht des Zahlungspflichtigen

5.1 Damit Lastschriften ausgeführt werden können, hat der Zahlungspflichtige zuhanden seiner kontoführenden Bank vorgängig eine BDD-Belastungsermächtigung zu unterzeichnen. Das Vorgehen zur Einholung der Belastungsermächtigung ist in der „BDD-Anleitung für Zahlungsempfänger“ beschrieben. Die Verwendung des darin aufgeführten Standard-Formulars wird empfohlen. Falls der Teilnehmer ein eigenes Formular erstellt, muss dieses in Inhalt und Wortlaut mit dem entsprechenden Standard-Formular übereinstimmen.

5.2 Dem Zahlungspflichtigen steht kein Widerspruchsrecht zu.

5.3 Allfällige Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Geschäft beziehen, sind zwischen dem Teilnehmer und dem Zahlungspflichtigen direkt zu regeln.

#### 6. Gutschriften an den Teilnehmer

Die verarbeiteten Lastschriften werden dem Teilnehmer nach Eingang der Zahlung definitiv gutgeschrieben.

#### 7. Kosten

7.1 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung des Business Direct Debit Verfahrens beim Teilnehmer anfallen, gehen zu dessen Lasten.

7.2 Die Bank berechnet dem Teilnehmer für die Ausführung der LSV-Aufträge Gebühren gemäss separater Vereinbarung.

7.3 Die bei der Bank im Zusammenhang mit dem Business Direct Debit Verfahren anfallenden Kosten gehen zu deren Lasten.

## **8. Geheimhaltung und Datenschutz**

8.1 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit nicht auf die ins und vom Ausland übermittelten Daten erstreckt. Obschon die LSV-Daten im Falle einer elektronischen Übermittlung verschlüsselt übertragen werden, können Absender und Empfänger unverschlüsselt bleiben. Der Rückschluss auf eine Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

8.2 Der Teilnehmer ermächtigt die Bank, ihm die aus der LSV-Verarbeitung entstehenden Informationen an jede von ihm bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Die Bank verpflichtet sich, allenfalls beauftragte Dritte zur Beachtung des Bankgeheimnisses und anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu verpflichten.

## **9. Haftung**

9.1 Die Bank haftet für Schäden aus Nicht- oder nicht richtiger Ausführung von LSV-Aufträgen höchstens für den Ersatz des Zinses, der bis zur korrekten Ausführung auf den nicht verfügbaren Beträgen von der Bank üblicherweise vergütet worden wäre, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Teilnehmer schriftlich auf die Gefahr eines weiteren Schadens hingewiesen worden.

9.2 Vorbehältlich Ziffer 9.1 haftet die Bank nur für Schäden, die sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ausserdem schliesst die Bank – soweit rechtlich zulässig – jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers sowie für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.

9.3 Durch Dritte verursachte Schäden aus Fälschung, Verfälschung oder weiterem Missbrauch von LSV-Daten oder LSV-Aufträgen, welche auf dem Weg zwischen dem Teilnehmer und der Bank bzw. dem von der Bank beauftragten Rechenzentrum entstehen, trägt der Teilnehmer.

9.4 Jede Haftung der Bank für Schäden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Überlastung, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten), Störungen sowie rechtswidrigen Eingriffen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

## **10. Geltungsdauer und Kündigung**

Diese Teilnahmebedingungen LSV<sup>+</sup> treten mit Unterzeichnung des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business durch den Teilnehmer in Kraft und gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Teilnahmebedingungen BDD können von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Teilnahmebedingungen BDD von jeder der beiden Parteien mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, Liquidation oder der Gegenpartei nicht zumutbare Verletzungen dieser Teilnahmebedingungen BDD. Mit dem Zeitpunkt der Kündigung werden die noch ausstehenden Gebühren fällig.

## **11. Änderungen und zusätzliche Regelungen**

11.1 Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieser Teilnahmebedingungen BDD vor. Eine solche wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt. Sie gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Benutzung des Systems als genehmigt.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen BDD insgesamt nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr auf dem Wege der ergänzenden Auslegung durch eine Regel ersetzt werden, die den von den Parteien erkennbar verfolgten Zwecken möglichst nahe kommt.

11.3 Soweit die Teilnahmebedingungen BDD und die „BDD-Anleitung für Zahlungsempfänger“ sowie allfällige bank-spezifische BDD-Regelungen keine Bestimmungen enthalten, kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zur Anwendung.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Teilnahmebedingungen BDD unterstehen dem schweizerischen Recht; Gerichtsstand ist Zürich.